

Infoblatt – Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen

1. Allgemeines

Am 1. April 2021 ist das Gesetz über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbPG) in Kraft getreten. Das VwbPG setzt die Vorgaben der 5. EU Geldwäscherei-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/843) in Bezug auf das Verzeichnis um, in welches die wirtschaftlich berechtigten Personen inländischer Gesellschaften, juristischer Personen, Treuhänderschaften und ausländischer Trusts einzutragen sind. Das Verzeichnis wird zur Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung geführt.

Diese Transparenz soll verhindern, dass sich die wirtschaftlich berechtigten Personen hinter einem Rechtsträger „verbergen“ können bzw. soll die Begehung der oben genannten Straftaten erschwert und die Aufdeckung derselben erleichtert werden.

2. Verpflichtung zur Eintragung von Daten

Das VwbPG verpflichtet Rechtsträger, die Angaben zu ihren wirtschaftlich berechtigten Personen im Verzeichnis einzutragen. Als Rechtsträger gelten Aktiengesellschaften, GmbHs, Anstalten usw.¹, sowie Stiftungen, Treuhänderschaften und ähnliche Rechtsvereinbarungen².

Bei Neugründungen sind die Angaben innert 30 Tagen nach der Eintragung des Rechtsträgers im Handelsregister oder nach Einreichung der Gründungsanzeige bei nicht im Handelsregister eingetragenen Stiftungen bzw. Hinterlegung der Treuhandurkunde bei nicht im Handelsregister eingetragenen Treuhänderschaften im Verzeichnis einzutragen³.

Die Nichteintragung stellt eine Übertretung dar, die mit Busse bis zu 200'000 Franken bestraft werden kann⁴.

¹ Art. 4 bzw. Anhang 1 VwbPG.

² Art. 4 bzw. Anhang 2 VwbPG.

³ Art. 4 Abs. 4 VwbPG.

⁴ Art. 31 Abs. 2 VwbPG.

3. Inhalt der Daten

Nach den gesetzlichen Vorgaben sind wirtschaftlich berechtigte Personen eines Rechtsträgers im Verzeichnis einzutragen. Dies sind natürliche Personen, die Anteile/Stimmrechte/Gewinnbeteiligungen in Höhe von mind. 25% an einem Rechtsträger halten (z.B. der Aktionär), oder anhand gesetzlich festgelegter Funktionen wie Gründerrechtsinhaber, Stifter oder Stiftungsrat definiert sind⁵. Die Eintragung der wirtschaftlich berechtigten Personen erfolgt gemäss dieser Funktionen auf den online Formularen C-VwbP bzw. T-VwbP.

Die Rechtsträger sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben verantwortlich. Sie sind zudem verpflichtet, die Daten aktuell zu halten und Änderungen innert 30 Tagen ab deren Kenntnis im Verzeichnis einzugeben.⁶

Auf der Homepage des Amtes für Justiz finden Sie eine ausführliche Wegleitung zu den Pflichten der einzelnen Rechtsträger, zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen und weiteren inhaltlichen Anforderungen.

4. Online Dateneintragung

Das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen wird online geführt. Die Daten müssen direkt im System eingetragen werden. Dazu ist zunächst die Registrierung auf folgender Seite erforderlich: <https://vwb.llv.li>. In der Folge können die Daten im System eingegeben werden.



Für die Registrierung und die anschliessende Dateneintragung ist es erforderlich, die jeweils aktuelle Version einer der beiden folgenden Browser zu verwenden: Chrome oder Firefox. Die Verwendung anderer Browser kann nicht gewährleistet werden (z.B. Internet Explorer, Edge, Safari, etc.).

5. Offenlegung der erfassten Daten

Die erfassten Daten dürfen ausschliesslich zum Zweck der Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eingesehen werden. Die folgenden inländischen Behörden dürfen zu diesem Zweck Daten im Abrufverfahren uneingeschränkt abrufen: Stabsstelle Financial Intelligence Unit, Finanzmarktaufsicht, Staatsanwaltschaft, Landgericht, Steuerverwaltung, Landespolizei und Rechtsanwaltskammer⁷.

⁵ In Bezug auf bestimmte Funktionen ist in Ausnahmefällen die Eintragung einer juristischen Person zugelassen.

⁶ Art. 4 Abs. 5 VwbPG.

⁷ Art. 13 VwbPG.

Banken und Finanzinstitute können im Zusammenhang mit ihrer sorgfaltspflichtigen Tätigkeit uneingeschränkt Daten der wirtschaftlich berechtigten Personen beziehen⁸. Inländische Sorgfaltspflichtige⁹ erhalten ebenfalls zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten Informationen über die wirtschaftlich berechtigten Personen, sofern nicht die Notwendigkeit der Einschränkung der Offenlegung der Daten besteht¹⁰. Dritten kommt dieses Recht nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses zu¹¹. Diese können wie bei inländischen Sorgfaltspflichtigen eingeschränkt sein¹². Sämtliche Einsichtsberechtigten haben einen Antrag an das Amt für Justiz zu stellen, um diese Daten zu erhalten.

Die Verordnung zum VwbPG enthält weitere Vorschriften zum Ablauf der Datenoffenlegung und zu den Gebühren.

6. Hilfestellungen

Sie finden auf der Homepage des Amtes für Justiz (www.aju.llv.li) unter dem Menüpunkt „Unternehmen – Register & Kataster – Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen (VwbP)“ ausführliche Anleitungen zu den inhaltlichen und technischen Anforderungen an die Eintragung der Daten zu wirtschaftlich berechtigten Personen der Rechtsträger in das Verzeichnis.

⁸ Art. 15 VwbPG.

⁹ Art. 16 VwbPG.

¹⁰ Art. 18 VwbPG.

¹¹ Art. 17 VwbPG.

¹² Art. 18 VwbPG.